

3. Örtliche Zuständigkeit

- 3.1 Es wird die örtliche zuständige Schule besucht.
3.2 Es wird eine andere als die örtlich zuständige Schule besucht.
3.2.1 Eine näher gelegene Schule kann nicht besucht werden, weil ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist.
(Schulbestätigung ist beigelegt)
3.2.2 Sonstige Gründe für die Wahl einer anderen als der örtlich zuständigen Schule. (ggf. auf gesondertem Blatt)
-

C Schulweg

1. Der kürzeste zumutbare Fußweg zwischen Wohnung und Schule beträgt mehr als 3 km. ja nein
2. Der Schulweg beträgt weniger als 3 km, die Beförderung ist aber notwendig, weil
- der Schulweg besonders gefährlich ist. (Begründung auf gesondertem Blatt)
 eine körperliche oder geistige Behinderung vorliegt.
(Art der Behinderung / amtsärztliches Attest oder Behindertenausweis vorlegen)

D Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

1. Fahrstrecke vom Einstieg bis Ausstieg (Haltestelle/Bahnhof)
- Verkehrsmittel: _____
von _____ nach _____
2. Es wird ein weiteres öffentliches Verkehrsmittel für den restlichen Schulweg benutzt. ja nein
- Verkehrsmittel: _____
von _____ nach _____

E Bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeugs, Fahrdienstes oder Taxis

1. Eine körperliche oder geistige Behinderung lässt die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schulbusses nicht zu.
- _____
- (Art der Behinderung / amtsärztliches Attest oder Behindertenausweis vorlegen)
2. Eine öffentliche Verkehrsverbindung zwischen Wohnort und Schule
- besteht nicht.
 besteht nur zwischen _____ und _____.

3. Der Schüler wird befördert (nur ausfüllen, wenn E1 oder E2 zutreffen)

- 3.1 zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels. Die Entfernung beträgtm.
3.2 zur Schule.
3.3 mit einem privaten Kraftfahrzeug.
3.4 unter Benutzung eines fremden Kraftfahrzeuges (Fahrdienst, Taxi o. ä.).

Halter des benutzten Kfz
Name, Vorname / Firma: _____

Adresse: _____

- 3.5 a) Ist die Beförderungsstrecke für Ihr Kind zur Schule mit einer anderen regelmäßigen Wegstrecke identisch?
(z.B. zum Arbeitsplatz der Eltern)
- ja nein

- b) Bestehen Mitfahrgelegenheiten (z. B. Fahrgemeinschaft, Mitnahme durch bekannte oder verwandte Personen)?
- ja nein

3.6 Es werden folgende Schüler regelmäßig mitbefördert:

	a)	b)
Name, Vorname	_____	_____
Straße	_____	_____
Wohnort	_____	_____
Schule	_____	_____
Klasse	_____	_____

4. Die kürzeste einfache Fahrstrecke beträgt _____ km.

F **Beförderungskosten entstehen ab:** _____ Datum

für schultägliche Fahrten. für Wochenendheimfahrten. (bei auswärtiger Unterbringung)

G **Erlass der Selbstkostenbeteiligung**

1. Es wird ein Erlass der Selbstkostenbeteiligung beantragt. ja nein

Wenn ja, Begründung:

- 1.1 Es werden laufende Leistungen nach dem 2. Sozialgesetzbuch (SGB II) bzw. 12. Sozialgesetzbuch (SGB XII) bezogen. (Nachweise beifügen)
- 1.2 Es werden laufende Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) bezogen. (Nachweise beifügen)
- 1.3 Es werden laufende Leistungen nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) (Kinderzuschlag) bezogen. (Nachweise beifügen)
- 1.4 Mehrere Geschwister der Familie sind von der Selbstkostenbeteiligung betroffen. (Schulbescheinigung des Geschwisterkindes beifügen)

..... Name, Vorname besuchte Schule Klasse
..... Name, Vorname besuchte Schule Klasse

2. Es wird eine monatliche Abrechnung beantragt. ja nein

Wenn ja, Begründung:

Ich versichere, dass meine Angaben richtige und vollständig sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben ggf. strafrechtlich verfolgt werden können und dass zu Unrecht gezahlte Beträge zurückgefordert werden. Die angegebenen Personendaten werden unter Beachtung der Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies dient ausschließlich der Abwicklung aller im Rahmen der Schülerbeförderung durch die Verwaltung zu erledigenden Aufgaben.

Bei Umzug, Schul- oder Schulartwechsel ist ein neuer Antrag zu stellen.

Ich habe die umseitigen Hinweise gelesen und werde diese beachten.

Ort, Datum

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters oder des volljährigen Schülers

Bestätigung durch die Schule		
Die Angaben zur Person und über den Schulbesuch treffen zu.		
_____ Ort, Datum	Schulstempel	_____ Schulleiter oder Klassenlehrer,

Hinweise

zur Beteiligung der Eltern bzw. der volljährigen Schüler an den notwendigen Beförderungskosten auf dem Schulweg

1. Rechtsgrundlagen

- § 4 (Schülerbeförderung) des Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 258) zuletzt geändert durch des Gesetzes vom 06. November 2015 (GVBl.-NR. 9 S. 151)
- Beschluss des Kreistages Nr. 1-8/2005 vom 23.06.2005
- Beschluss des Kreistages Nr. 5-11/2011 vom 05.05.2011

2. betroffener Personenkreis

- nach § 4 ThürSchFG anspruchsberechtigte Schüler ab Klassenstufe 11 des Gymnasiums und des beruflichen Gymnasiums sowie der zweijährigen Fachoberschulen und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln

3. Verfahrensweise

- (1) Eine Ausgabe von Fahrausweisen seitens der Schule erfolgt für diesen Personenkreis nicht. Für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) kaufen die betroffenen Schüler die für den Schulweg erforderlichen Fahrausweise selbst. Voraussetzung für eine anteilige Erstattung des verauslagten Betrages ist ein Antrag auf **Übernahme** der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
Der Antrag soll bis zum 30.09. nach Schuljahresbeginn gestellt werden.
Eine rückwirkende Übernahme ist nur für das laufende Schuljahr möglich.
- (2) Der Anspruch auf **Erstattung** ist in der Regel nach Ablauf eines Schulhalbjahres geltend zu machen. Spätester Termin ist der 31.12. nach Schuljahresende.
Die Erstattung erfolgt im Antragsverfahren und grundsätzlich bargeldlos.
- (3) Für die Antragstellung sind die entsprechenden Formblätter „Antrag auf Übernahme“ und für die Abrechnung „Antrag auf Erstattung“ zu verwenden. Die Formblätter sind an den Gymnasien und berufsbildenden Schulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, sowie nur für Schüler auswärtiger Schulen beim Landratsamt, Fachdienst Schulen, erhältlich.
- (4) Schüler an den Schulen im Landkreis Schmalkalden-Meiningen reichen die Unterlagen über das Sekretariat ihrer jeweiligen Schule zur Bestätigung der sachlichen Richtigkeit und zur Weiterleitung an den Fachdienst Schulen ein.
Schüler an Schulen außerhalb unseres Landkreises lassen die sachliche Richtigkeit von der besuchten Schule bestätigen und reichen dann selbst die Unterlagen beim Fachdienst Schulen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ein.
- (5) Die Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel unter Berücksichtigung größtmöglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung unter Beachtung der Ferienzeiten für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die dem Schüler den von ihm angestrebten Schulabschluss ermöglicht. Informationen zu Verkehrsverbindungen und Tarifen sowie Antragsformulare für Fahrpreismäßigungen sind bei den jeweiligen Verkehrsunternehmen erhältlich.
- (6) Beförderungskosten müssen durch Fahrkarten belegt sein, es sei denn, die Erstattung ist durch Bescheid anderweitig geregelt.
Die Fahrkarten sind zeitlich geordnet und übersichtlich aufgeklebt (nicht getackert oder mit Klebestreifen) dem Erstattungsantrag beizufügen.
Preis, Datum und Fahrstrecke sollen ersichtlich sein.

4. Selbstkostenanteil

Der Selbstkostenanteil setzt sich aus einem **Grundbetrag** und einem **Anteilsbetrag** zusammen.

Der Grundbetrag beträgt pro Monat 15,00 €.

Übersteigen die monatlichen Fahrtkosten diesen Betrag, werden die Mehrkosten auf Antrag als Anteilsbetrag zu 50% vom Landkreis Schmalkalden-Meiningen erstattet.

Übersteigt die monatliche Gesamtbelastung aus Grund- und Anteilsbetrag 30,00 €, so werden die **notwendigen Mehrkosten** durch den Landkreis übernommen.

Grundlage der Berechnung ist der jeweils günstigste Tarif, maximal jedoch der anhand der eingereichten Fahrkarten sich ergebende Betrag. Darüber hinausgehende Beträge bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

5. Erlass des Selbstkostenanteils

- (1) Erhalten die Eltern bzw. die volljährigen Schüler selbst laufende Leistungen nach SGB II bzw. SGB XII, so wird der Selbstkostenanteil auf Antrag für die Zeit des Leistungsbezuges erlassen. Als Nachweis über sind die entsprechenden Bescheide vorzulegen. Mit Ablauf des Monats, in dem der Leistungsbezug entfällt, wird der Erlass des Eigenanteils eingestellt.

Schülerbeförderungskosten ab Klassenstufe 11 (Beschluss des Kreistages Nr. 1-8/2005 vom 23.06.2005) werden nur dann gewährt, wenn keine Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II, SGB XII oder Bundeskindergeldgesetz (BKGG) bestehen (Beschluss des Kreistages Nr. 5-11/2011 vom 05.05.2011)

- (2) Sofern mehrere Geschwister einer Familie von der Selbstkostenbeteiligung betroffen sind, werden die gesamten schuljährlichen Fahrtkosten aller zusammengerechnet und ein einmaliger Selbstkostenanteil von 330,00 € (bei schulhalbjährlicher Abrechnung jeweils 165,00 €) abgezogen. Die Erstattungsanträge sind in diesen Fällen zusammen bzw. zeitnah mit den Anträgen der Geschwister einzureichen.